

Nachlassplanung: Worauf es ankommt

**Informationsveranstaltung
vom 9. November 2017**

Dr. Alexandra Zeiter

Rechtsanwältin / Fachanwältin SAV Erbrecht
Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

alexandra.zeiter@szlaw.ch

www.szlaw.ch

Programm

- I. Was will ich mit der Planung erreichen?
- II. Vier verschiedene Fälle
- III. Gestaltungsmöglichkeiten
- IV. Testament / Erbvertrag
- V. Erbschafts- und Schenkungssteuern
- VI. Zusammenfassung

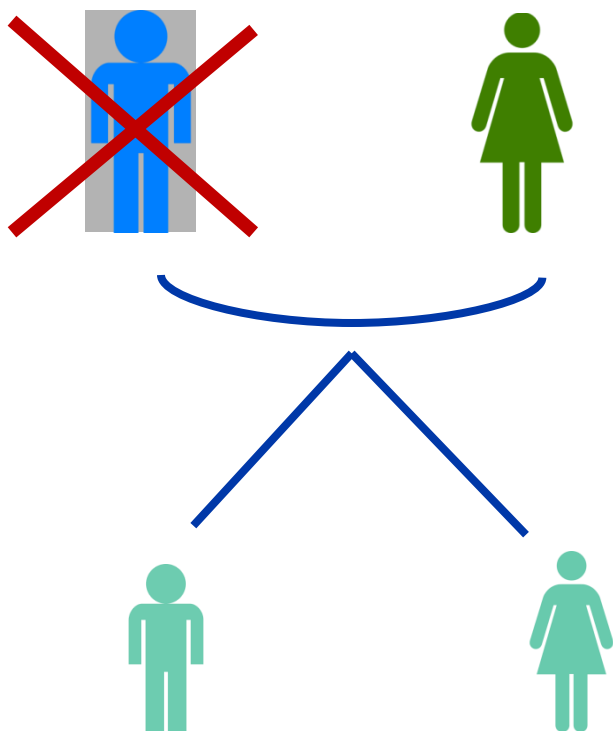
I. Was will ich mit der Planung erreichen?

- Begünstigung einer bestimmten Person / Organisation?
- Reduktion eines Anspruches eines Erben oder gar Ausschluss eines Erben?
- Zuwendung einer bestimmten Sache (z.B. Liegenschaft, Unternehmen, Schmuckstück) an eine bestimmte Person?
- Schaffung klarer Verhältnisse (v.a. bei internationalem Bezug)?
- Vermeidung von Streitigkeiten unter den Erben?

→ Braucht es überhaupt eine Nachlassregelung?

II. verheirateter Erblasser mit Nachkommen

1. Ausgangslage



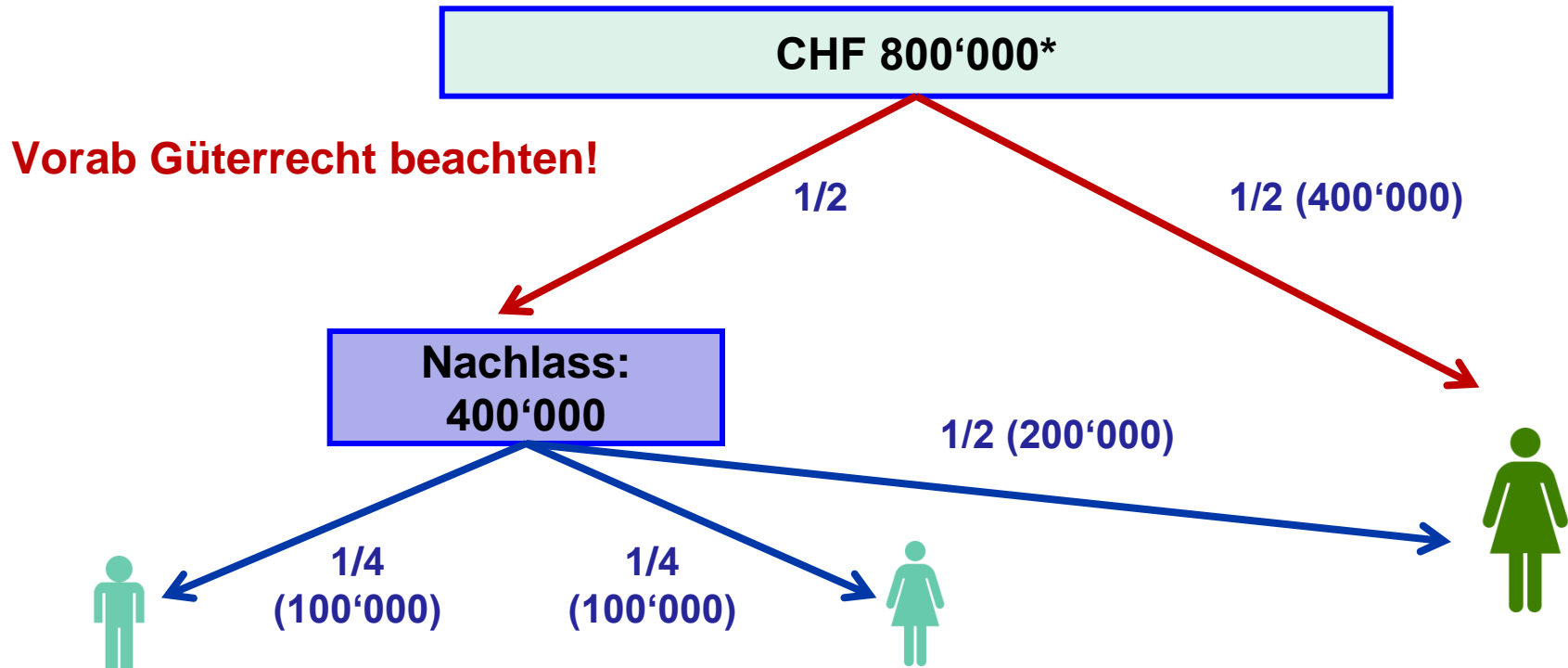
Vermögen per Todestag: 800'000

bestehend aus:

- Bankkonto Ehefrau	300'000
- Bankkonto Ehemann	100'000
- Haus	800'000
Hypothek	-400'000
- Hausrat	0

II. verheirateter Erblasser mit Nachkommen

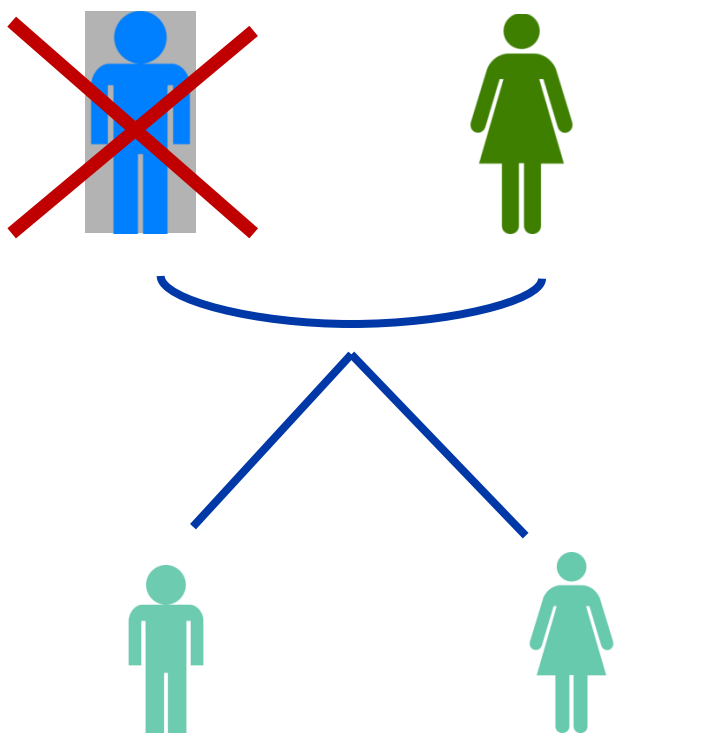
2. Erbansprüche/Erbteilung nach Gesetz



*Annahme: das gesamte Vermögen der Ehegatten ist Errungenschaft

II. verheirateter Erblasser mit Nachkommen

2. Erbansprüche/Erbteilung nach Gesetz



Vermögen per Todestag: 800'000

Ehegattin 600'000

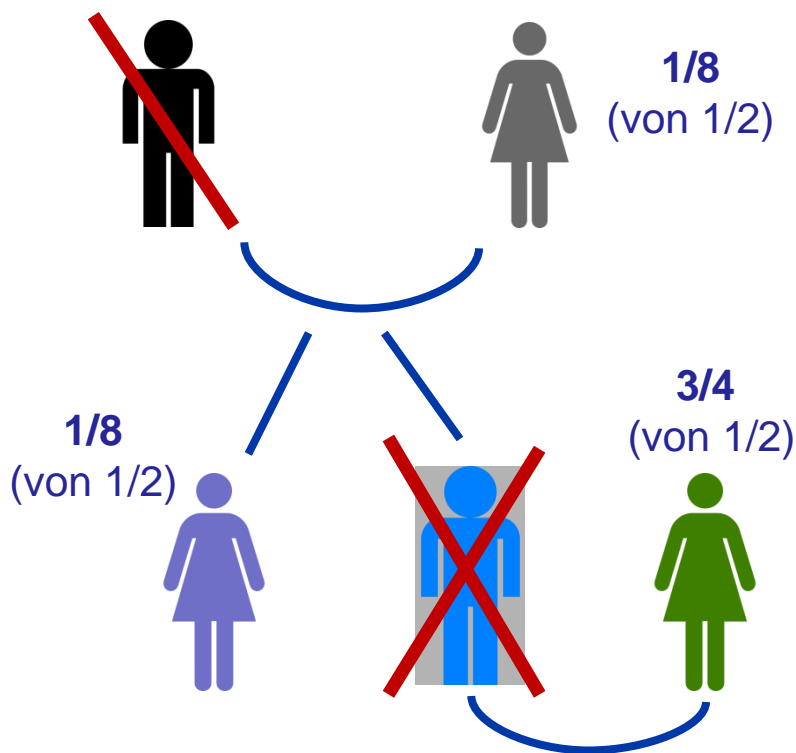
- aus Güterrecht (1/2): 400'000

- aus Erbrecht (1/2 v. 1/2): 200'000

Tochter (1/4 v. 1/2): 100'000

Sohn (1/4 v. 1/2): 100'000

II. verheirateter Erblasser ohne Nachkommen



Vermögen per Todestag: 800'000

Ehegattin: 700'000

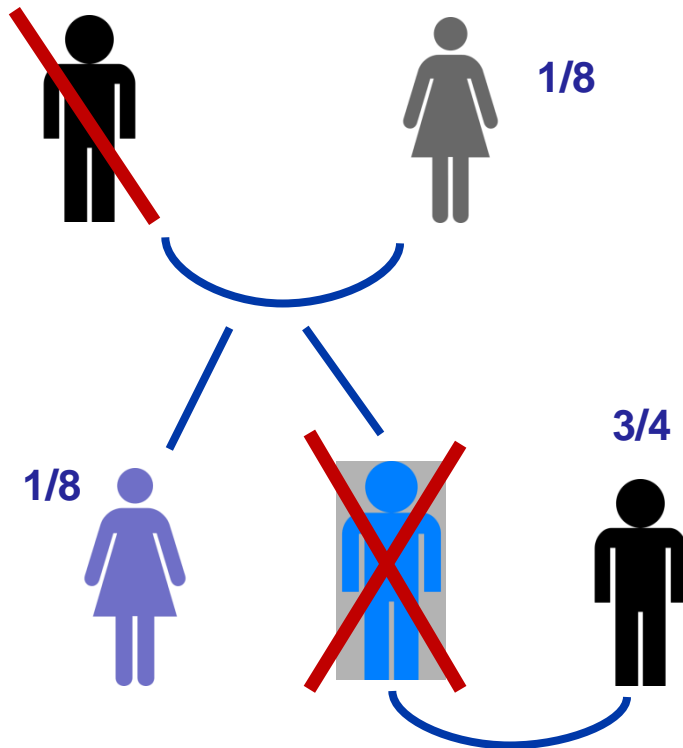
- aus Güterrecht ($\frac{1}{2}$): 400'000

- aus Erbrecht ($\frac{3}{4}$ v. $\frac{1}{2}$): 300'000

Mutter ($\frac{1}{8}$ v. $\frac{1}{2}$): 50'000

Schwester ($\frac{1}{8}$ v. $\frac{1}{2}$): 50'000

II. Erblasser in eing. Partnerschaft ohne Nachkommen



Vermögen per Todestag: 800'000

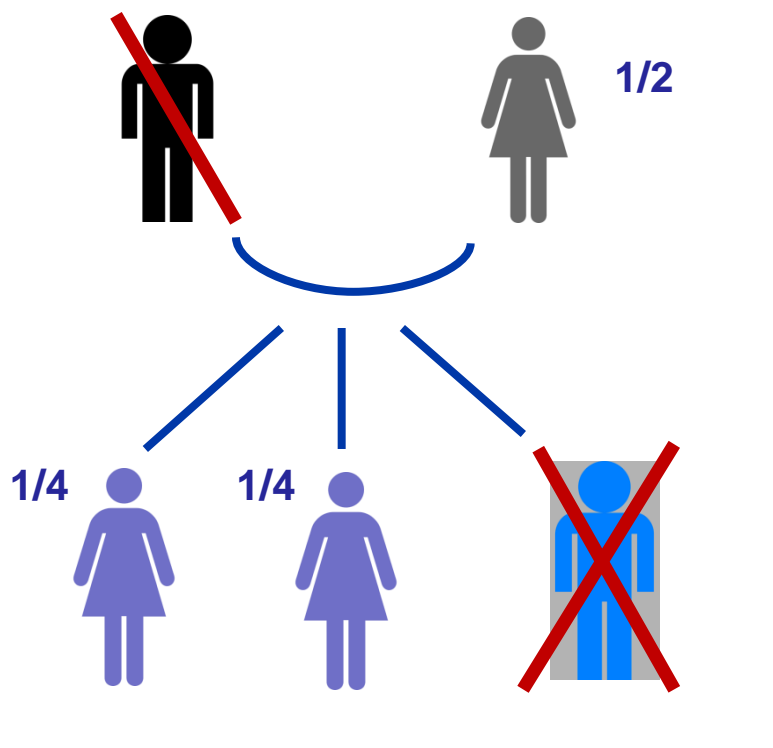
Eingetragener Partner: 600'000

➤ kein Güterrecht!

Mutter (1/8): 100'000

Schwester (1/8): 100'000

II. nicht verheirateter Erblasser ohne Nachkommen



Vermögen per Todestag: 800'000

Mutter (1/2): 400'000

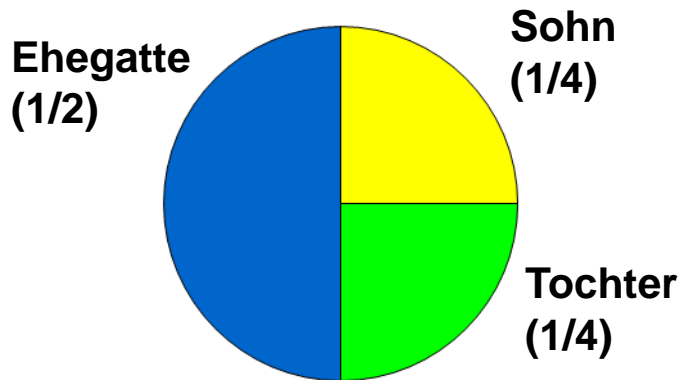
Schwester 1 (1/4): 200'000

Schwester 2 (1/4): 200'000

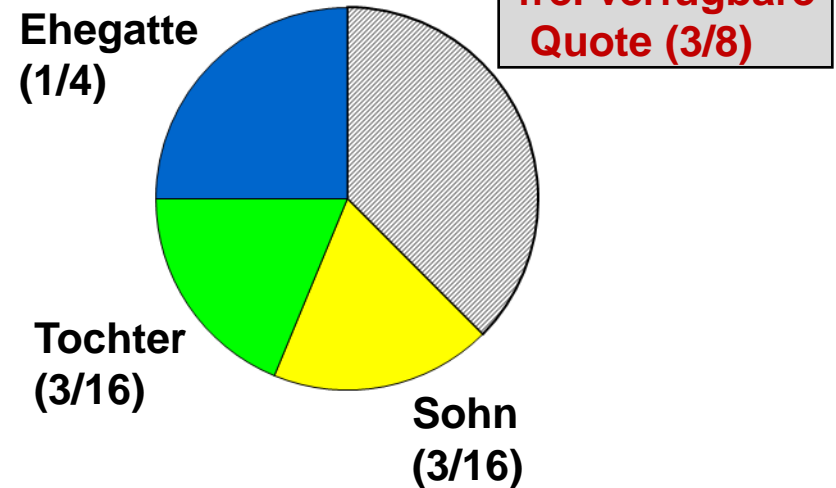
III. Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteile als Grenze!

Gesetzliche Erbquoten



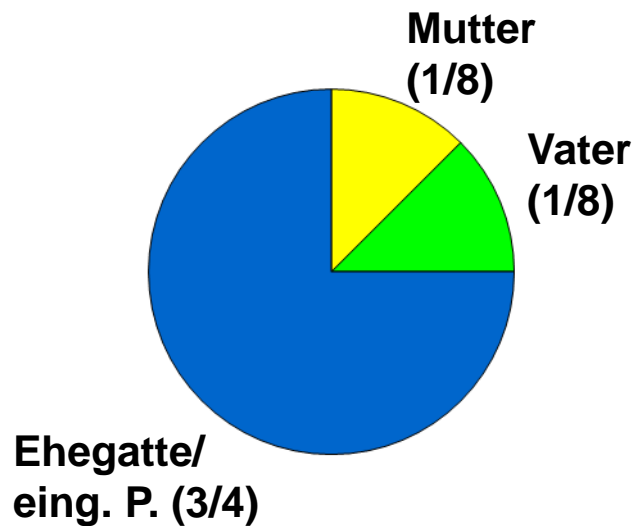
Pflichtteile



III. Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteile als Grenze!

Gesetzliche Erbquoten



Pflichtteile

Ehegatte/
eing. P. (3/8)

Mutter*
(1/16)

Vater*
(1/16)

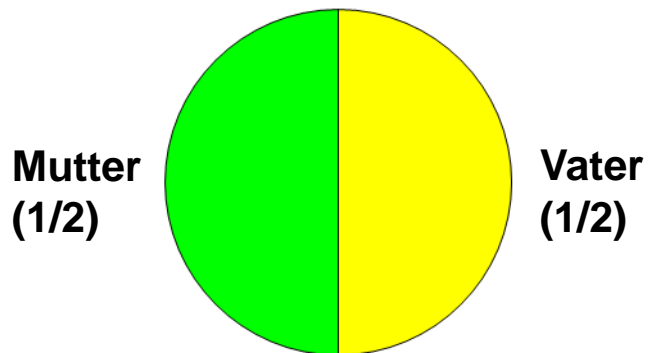
frei verfügbare
Quote (1/2)

***Geschwister haben keinen Pflichtteilsschutz!**

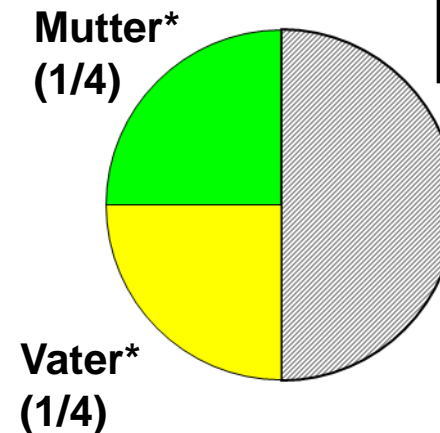
III. Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteile als Grenze!

Gesetzliche Erbquoten



Pflichtteile



frei verfügbare
Quote (1/2)

***Geschwister haben keinen Pflichtteilsschutz!**

III. Gestaltungsmöglichkeiten

1. Auf güterrechtlicher Ebene

- Abänderung Vorschlagsbeteiligung / Zuweisung der gesamten Errungenschaften
- Zuweisung von Erträgen aus Eigengut sowie Vermögenswerten des eigenen Geschäftes zum Eigengut
- Wahl eines anderen Güterstandes (Gütergemeinschaft/ Gütertrennung)

Instrument: **Ehevertrag**

- Form: Beurkundung durch den Notar / keine Zeugen
- **Abänderung/Aufhebung nur durch öffentliche Urkunde!**

III. Gestaltungsmöglichkeiten

2. Auf erbrechtlicher Ebene

- Pflichtteilssetzung
- Erbverzicht/Erbauskau
- Erbeinsetzung
- Vermächtnis (Legat)
- Teilungsvorschriften
- Ersatzverfügungen

Instrument: **Testament oder Erbvertrag**

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Erbeinsetzung / Pflichtteilssetzung

«Ich setze meine beiden Kinder Klara und Daniel auf ihren Pflichtteil. Für die dadurch frei werdende Quote setze ich meine Lebenspartnerin Tina als Erbin ein. »

- Frage: Was passiert, wenn Tina vor dem Erblasser verstirbt?
- Die Erbeinsetzung fällt dahin, und die beiden Kinder erben diesen Anteil
 - eventuell **Ersatzverfügung** formulieren / Beispiel:

« Für den Fall, dass Tina vor mir versterben sollte, tritt an ihre Stelle Helvetas Swiss Intercorporation mit Sitz in Zürich (CHE-105.834.763) . »

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermächtnis (Legat) (Beispiel 1)

«Meine Schwester, Manuela Müller, Dorfstrasse 12, 9191 Musterdorf, erhält im Sinne eines Vermächtnisses meine 4-Zimmer-Eigentumswohnung an der Beispielstrasse 68, 8000 Zürich.»

- Zusatzfrage: Die Wohnung ist mit einer Hypothek von CHF 100'000 belastet. Was passiert mit dieser Hypothek?
 - Hypothek bleibt bei den Erben!
 - **zwingend** folgenden **Zusatz** formulieren:

« ...Im Sinne einer Auflage hat sie die auf dieser Wohnung lastende Hypothek (derzeit CHF 100'0000) als eigene Schuld zu übernehmen. »

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermächtnis (Legat) (Beispiel 2)

«Meine Schwester, Manuela Müller, Dorfstrasse 12, 9191 Musterdorf, erhält im Sinne eines Vermächtnisses den Betrag von CHF 200'000.»

- Zusatzfrage: Wer zahlt die Erbschaftssteuern?
 - Der Begünstigte ist steuerpflichtig
 - Zusatzformulierung, sollte das nicht erwünscht sein:

«Eine allfällige auf dieses Vermächtnis anfallende Erbschaftsteuer wird aus dem Nachlass bezahlt.»

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermächtnis versus Teilungsvorschrift

Erblasser mit drei Nachkommen ordnet Folgendes an:

«Meine Tochter Klara erhält meinen Flügel, mein Fahrzeug und meine Münzensammlung.»

➤ Frage: Erhält Klara die Gegenstände zusätzlich zu ihrem Erbanteil (= Vermächtnis) oder muss sie sich den Wert der Gegenstände an ihren Erbanteil anrechnen lassen (= Teilungsvorschrift)?

- Vermutung zu Gunsten einer Teilungsvorschrift (Art. 608 Abs. 3 ZGB)!
- Empfehlenswert ist dennoch eine präzise Formulierung:

«Ich bestimme im Sinne einer Teilungsvorschrift, dass meine Tochter Klara meinen Flügel, in Anrechnung an ihren Erbteil zu Alleineigentum übernehmen kann. »

III. Gestaltungsmöglichkeiten

2. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten auf erbrechtlicher Ebene

- Bedingungen/Auflagen
- Errichtung einer Stiftung
- Vor- und Nacherbeneinsetzung
- **Vorsicht bei Enterbungen!**
- Einsetzung eines Willensvollstreckers
 - Problem: Ohne Willensvollstrecker gilt das Prinzip der Einstimmigkeit unter den Erben, was zu Blockaden führen kann
 - Willensvollstrecker handelt anstelle der Erben

III. Gestaltungsmöglichkeiten

3. Gestaltungsmöglichkeiten über Versicherungen

- Begünstigung einer bestimmten Person durch Zuweisung von
 - Vorsorgeguthaben
 - Guthaben aus der Säule 3a
 - Todesfallkapital aus Todesfall- und Lebensversicherungen

- Zu beachten:
 - teilweise eingeschränkter Kreis der möglichen begünstigten Personen
 - Formvorschriften

III. Gestaltungsmöglichkeiten

4. Abgrenzung zu:

- Gewöhnliche Vollmachten (z.B. Bank und Post)
- Vorsorgeauftrag im Hinblick auf eigene Urteilsunfähigkeit
- Patientenverfügung

- **Diese Regelungen gelten zu Lebzeiten!**

IV. Testament / Erbvertrag

1. Testament

- Eigenhändiges (handschriftliches) Testament
 - von Anfang bis zum Ende von Hand schreiben
 - am Ende Ort und Datum der Errichtung angeben
 - Unterschrift ganz am Schluss

- Öffentliches Testament
 - Beurkundung durch den Notar mit zwei Zeugen

Besonderheit: jederzeit abänderbar!

IV. Testament / Erbvertrag

2. Erbvertrag

- Beurkundung durch den Notar mit zwei Zeugen
- zwischen zwei oder mehreren Personen, z.B. Ehegatten mit ihren Nachkommen
- **Vorsicht Bindungswirkung**, d.h.
 - Abänderung und Aufhebung nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien
 - Unabänderbarkeit ab dem Tod einer Vertragspartei

V. Erbschafts- und Schenkungssteuern

- rein kantonale Steuer
- keine Erbschafts- und Schenkungssteuer in SZ und OW (seit dem 1. Januar 2017)
- Anknüpfungspunkte für die Erhebung der Steuer:
 - Letzter Wohnsitz des Erblassers/Wohnsitz des Schenkers
 - Ausnahme für Grundstücke: am Ort der gelegenen Sache
- Steuertarif hängt ab vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. zum Schenker

V. Erbschafts- und Schenkungssteuern

- Steuerbefreit sind
 - Ehegatte und Partner in eingetragener Partnerschaft (Steuerpflicht möglich in GE)
 - in gewissen Kantonen unter Umständen Konkubinatspartner und Lebenspartner (z.B. ZG, NW, GR)
 - Nachkommen (Steuerpflicht möglich in AI, GE, JU, LU, NE, VD)
 - Gemeinnützige Institutionen, die steuerbefreit sind (mit Ausnahmen)

VI. Zusammenfassung: Worauf es ankommt!

- vgl. Nachlassrechner unter <https://donation.helvetas.ch/de/testament.cfm>
- Das Testament soll klar formuliert und einfach sein
- Bindungswirkung von Ehe- und Erbverträgen, keine einseitige Abänderung möglich
- Vorsicht bei internationalen Sachverhalten!
- Formvorschriften beachten!
- Aufbewahrung der Dokumente an geeigneter Stelle

VI. Zusammenfassung: Worauf es ankommt!

**Guter Rat ist nicht teuer,
ein Streit unter Erben hingegen sehr!**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!